

## Zur gefälligen Beachtung.

---

Die Zuständigkeit der Gerichte (erster Instanz) nach den Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (S. XIX ff.) ist bei den einzelnen §§ des Strafgesetzbuchs durch lateinische Buchstaben angedeutet, und zwar

A. = Amts- oder Schöffengericht.

L. = Landgericht (Strafkammer).

Sw. = Schwurgericht.

Rg. = Reichsgericht.

L. bez. A. — bezeichnet die Fälle, in denen nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Ueberweisung vom Landgericht an das Schöffengericht zulässig ist. —

Die Citate von §§ (Zahlen) ohne Zusatz beziehen sich stets auf das Strafgesetzbuch. — Im Uebrigen wird auf die unten Seite VII abgedruckte nähere Bezeichnung der „Abkürzungen“ besonders hingewiesen. —

---